

Name
Adresse
Ort

Serafe AG
Postfach
8010 Zürich

Ort, 15. September 2020

Beanstandung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juli habe ich Ihnen ein ausführliches Schreiben zukommen lassen, indem ich anhand diverser Punkte die Unzulässigkeit einer Zahlung der Rundfunkgebühren in detaillierter Weise geschildert habe. Bis heute habe ich von Ihnen keine Antwort erhalten. Stattdessen schicken Sie uns einfach eine neue Rechnung. Da ich den Brief per Einschreiben verschickt habe, kann ich davon ausgehen, dass Sie den Brief erhalten haben und darüber in Kenntnis sind.

Wie in meinem letzten Schreiben erwähnt, erfüllen die SRG und die damit verbundenen Medienstellen nicht die Vorlagen des Service public, welche als Grundlage einer Legitimation der Radio- und Fernsehgebühren dienen. Überdies verstossen sie gegen diverse Artikel des Bundesgesetzes und machen sich deshalb strafbar. Ich gehe nun detaillierter darauf ein:

RTVG; SR 784.40, Art. 4 Absatz 1

(Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001794/index.html#id-5-2>)

Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die **Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu **Rassenhass beitragen** noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.**

Die Teilnehmer der Corona-Demonstrationen werden durch die Berichterstattung in die Ecke der Reichsbürger, Verschwörungstheoretiker, Rechtsradikalen etc. gestellt. Dies ist nachweislich eine Diskriminierung, da an den Demonstrationen Mitglieder aller politischen Parteien, aber auch unparteiische Personen teilgenommen haben. Der Begriff „Verschwörungstheoretiker“ ist sehr undifferenziert und unseriös. Die Artikel sind sehr oft negativ gefärbt und die Demonstrationen werden vielfach im Zusammenhang mit gewaltsamen Ausschreitungen gebracht, welche nicht der Wahrheit entsprechen. Hiermit wird die Menschenwürde missachtet. Zudem wird auf einer subtilen Ebene ein Hass gegen die Demonstranten geschürt, was in verschiedenen Fällen zu Entlassungen des Berufsstandes geführt hat.

RTVG; SR 784.40, Art. 4 Absatz 1

*Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen **Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen**, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.*

Fachstimmen und Meinungen, die z.B. im Falle des Coronavirus nicht der offiziellen Ansicht entsprechen, werden mit Begriffen wie „Verschwörungstheorien“ betitelt und diffamierenden Begriffen denunziert. Es geschieht keine sachliche Analyse und Auseinandersetzung der Argumente. Teilnehmerzahlen an den Demonstrationen werden beispielsweise heruntergespielt, Zusammenhänge verzerrt dargestellt. Ansichten und Kommentare, die der Meinung der Redaktion entsprechen, werden als solches nicht gekennzeichnet. Einen sachgerechten Austausch von verschiedenen wissenschaftlichen Fakten gibt es in den öffentlich rechtlichen Medien nicht, da ein grosses Spektrum davon nicht neutral wiedergegeben wird. Das erschwert und behindert die freie und eigene Meinungsbildung.

RTVG; SR 784.40, Art. 24 Absatz 4a

*Die SRG trägt bei zur **freien Meinungsbildung** des Publikums durch **umfassende, vielfältige und sachgerechte Information** insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge;*

Eine Grosszahl an Experten und Virologen, die Jahrzehnte Berufserfahrung haben, werden im Falle der COVID-19-Debatte nicht berücksichtigt, obwohl sie gewichtige Informationen besitzen. Es kommt in einer sehr grossen Mehrheit nur eine bestimmte Personengruppe zu Wort. Kritische Stimmen werden grösstenteils nicht neutral wiedergegeben. Wie im vorherigen Punkt erwähnt, geschieht das auf der Basis von Beleidigungen und Diffamierungen. Die SRG bietet daher keine umfassenden, vielfältigen und sachgerechten Informationen zur Meinungsbildung. Diese geschieht vordergründig ausserhalb der Radio- und Fernsehprogrammen.

In der Bundesverfassung ist folgendes festgehalten:

RTVG; SR 784.40, Art. 44 Absatz 1a Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;

Wie in den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich, ist der Leistungsauftrag der SRG, welcher als Voraussetzung einer Konzession fungiert, in zahlreichen Punkten nicht erfüllt. Gestützt auf diesen gesetzlichen Grundlagen sehen wir uns rechtlich in der Lage, mit der Abgabe der Gebühren solange zu warten, bis die SRG ihrem Leistungsauftrag in vollen Umfang nachkommt.

Freundliche Grüsse

Name